

An die
zugelassenen Umweltgutachter,
Umweltgutachterorganisationen und
Fachkenntnisbescheinigungsinhaber

Bonn, 7. Mai 2010
Rc/pa

Informationen für Umweltgutachter 2/2010
Erneuerbare-Energien-Gesetz: Überprüfung Landschaftspflege-Bonus, Mais

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Erstellung der Gutachten gemäß Anlage 2, VI Nr. 2 c) Erneuerbare-Energien-Gesetz (Landschaftspflege-Bonus) stellt sich die Frage, ob und inwieweit für Mais von Flächen in Kulturlandschafts- bzw. Agrarumweltprogrammen (KULAP) der Anspruch auf den Landschaftspflege-Bonus besteht.

Diese Rechtsfrage wurde im Rahmen der Zuständigkeit durch die Clearingstelle-EEG beantwortet. Die Antwort ist im Folgenden wiedergegeben (Quelle: <http://www.clearingstelle-eeq.de/node/834>):

"Besteht für Mais von Flächen in Kulturlandschafts- bzw. Agrarumweltprogrammen der Anspruch auf Landschaftspflege-Bonus?"

Grundsätzlich ja. Die in einer Biogasanlage eingesetzten Pflanzen oder Pflanzenbestandteile müssen hierfür bei Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung eines bestimmten Zustands der Natur und Landschaft anfallen (siehe hierzu im Einzelnen Empfehlung der Clearingstelle EEG vom 24.09.2009 – 2008/48). Sofern diese Maßnahmen vorrangig der Landschaftspflege dienen, können diese auch im Zusammenhang mit forst- und landwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit erfolgen. Eine solche Vorrangigkeit ist bei Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen von Flächen, auf denen die Bewirtschaftung gegen-

über der landwirtschaftlichen Nutzung deutlich eingeschränkt ist und der Pflegeaspekt im Vordergrund steht, grundsätzlich zu bejahen.

Demnach können Pflanzen und Pflanzenbestandteile auch dann unter den Begriff der Landschaftspflege fallen, wenn sie im Rahmen planmäßigen Wirtschaftens in land- und forstwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Betrieben anfallen. Ein "Anfallen" in diesem Rahmen liegt aber nur dann vor, wenn die Maispflanzen nicht gezielt für die Stromerzeugung gewonnen werden, sondern ggf. als zufälliges, für die jeweilige Betriebsform aber typisches, Nebenprodukt auftreten. Zudem wird nicht gefordert, dass die Pflanzen oder Pflanzenbestandteile in demselben Betrieb anfallen müssen, in dem sie eingesetzt werden. Für den Bereich der Landschaftspflege bedeutet dies, dass das Landschaftspflegematerial auch von Dritten zur Biogasanlage angeliefert werden kann.

Der im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung deutlich eingeschränkte Einsatz bzw. der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, der Verzicht auf mineralischen Dünger sowie die Anpassung der Bewirtschaftung bzw. der Mahdtermine als Auflagen im Rahmen der Agrarumwelt- bzw. Kulturlandschaftsprogramme (KULAP) stellen regelmäßig sicher, dass die betreffenden Pflanzen oder Pflanzenbestandteile bei Aktivitäten anfallen, deren vorrangiges Ziel jeweils nicht die land- oder forstwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Nutzung der Fläche ist."

Dieser Position schließen wir uns an und weisen dabei jedoch auf die ergänzende Prüfung der besonderen Voraussetzungen hin.

Die Bejahung des Landschaftspflege-Bonus für solches Material erfolgt nicht vorbehaltlos. Insbesondere ist Voraussetzung für die Gewährung des Bonus, dass die Maispflanzen von Flächen stammen, auf denen die Bewirtschaftung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung deutlich eingeschränkt ist. Dies ist nur bei "KULAP-Flächen" in der Regel der Fall.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass von einem "Anfallen" in diesem Rahmen nur dann auszugehen ist, wenn die Maispflanzen nicht gezielt für die Stromerzeugung gewonnen werden, sondern als zufälliges, für die jeweilige Betriebsform aber typisches Nebenprodukt auftreten.

Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfordert insoweit eine tiefergehende Untersuchung. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht mehr nur durch die Überprüfung der

Einsatzstoffe anhand des Einsatzstofftagebuchs erfolgen. Um im Gutachten zu einer belastbaren Aussage zu diesem Material zu kommen, muss der Umweltgutachter zusätzliche Nachweise zur Herkunft und Eigenschaft des Materials durch Kontrolle der Anbauflächen sammeln. Dies kann durch stichprobenartige Kontrollen der Flächen erfolgen.

Art und Umfang der Stichprobe (Anteil der geprüften Flächen, Anteil der geprüften Lieferanten des Materials) sowie die Erfüllung der Voraussetzungen müssen im Gutachten nachvollziehbar dargelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

DAU GmbH
gez. Dr. Racke